

Kassel, 17.08.2010

Leistungen der Unterkunft und Heizung - "Angemessenheit"

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1809 -

Anfrage

Im Anhang der Magistratsvorlage vom 23. März 2010 Nr. 101.16.1656 „Neuregelung zur Bemessung der Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise SGB II und XII führt der Magistrat aus, wie die Neuregelung umgesetzt werden soll.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie vereinbart der Magistrat die Vorgabe des Landessozialgerichts nach der Forderung von „Angebotsmieten“ bei Erstellung des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels mit seinem Vorgehen „Bestandsmieten und Anmietungszeitpunkt“ abzufragen?
2. Wie viele eHb (erwerbsfähige Hilfebedürftige) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung über dem Betrag, den sie aktuell erstattet bekommen (SGB II und XII) - wohlwissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern (bitte nach Haushaltsgrößen beantworten)?
3. Bei wie vielen eHb wären die Kosten der Unterkunft und Heizung (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten) tatsächlich gedeckt, wenn der obere Spannenwert als Angemessenheitsgrenze zu Grunde gelegt werden würde (bitte nach Haushaltsgrößen beantworten)?
4. Wie weist die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger dem eHb im Einzelfall nach, dass eine „abstrakte Angemessenheit“ vorliegt, d.h. wie wird konkret dem eHb der zu hohe Kosten für Unterkunft und Heizung hat nachgewiesen, dass er eine angemessene Wohneinheit (WE), die den Mietobergrenzen entspricht anmieten kann?
5. Warum wurde die Erfassung von Mietbescheinigungen im zweiten Halbjahr 2009 reduziert (vgl. 2.4.1 Neuregelung) und welche Auswirkungen hat das auf die jetzigen Mietobergrenzen (Anpassung der Grenzwerte zum 1.7.2010)?
6. Wann hat der (vgl. 3.2 Neuregelung) angekündigte Kasseler Betriebskostenspiegel die genügende Datenbasis erreicht und welche Abweichung entsteht damit vom aktuellen Wert des Deutschen Mieterbundes von 1,85 Euro pro Quadratmeter?
7. Wann plant der Magistrat die Berechnung der Heizkosten nach einem eigenen grundsicherungsrelevanten Heizspiegel und warum wird nicht, wie z.Z., der bundesweite Heizkostenspiegel weiter als Angemessenheitsgrundlage verwendet?

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

Hannelore Diederich
Vorsitzende

Andrea Turski
Schriftführerin